

Satzung des Vereins
„Deutsche Landesgruppe der AIDP“
- festgestellt am 03. April 2009 in Berlin -

Präambel

Die am 14. März 1924 in Paris gegründete Association Internationale de Droit Pénal (AIDP) ist Nachfolgerin der am 17. September 1888 von Franz von Liszt, Adolphe Prins und Gerardus Hamel in Brüssel gegründeten Internationalen Kriminalistischen Vereinigung (IKV) und die älteste und renommierteste internationale wissenschaftliche Gesellschaft für Strafrecht. Ihr satzungsmäßiger Zweck ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich des Strafrechts. Ihn umschreibt Art. 4 Abs. 1 der Statuten der AIDP wie folgt:

„Die Gesellschaft gewährleistet den Ideenaustausch und eine immer engere Zusammenarbeit zwischen denen, die sich in den verschiedenen Ländern der Untersuchung und Anwendung des Strafrechts widmen, und denen, die Forschungen über die Kriminalität, ihre Ursachen und Mittel gegen sie durchführen und sich bemühen, das materielle und formelle Strafrecht im Einklang mit den Daten und dem Fortschritt der Wissenschaft zu halten.“*

Nach den Statuten der AIDP gliedert sich die AIDP in Landesgruppen, die – im Rahmen der Statuten – frei über ihre Organisation entscheiden. Die Deutsche Landesgruppe der AIDP war bislang noch nicht weiter rechtlich verfasst. Auf der Mitgliederversammlung am 31. Oktober 2008 in Karlsruhe ist einstimmig beschlossen worden, die Deutsche Landesgruppe der AIDP als gemeinnützigen eingetragenen Verein rechtlich neu zu verfassen. In Umsetzung dieses Beschlusses hat die Gründungsversammlung am 03. April 2009 in Berlin die nachfolgende Satzung beschlossen, deren Entwurf mit der AIDP, dem Finanzamt und dem Amtsgericht – Registergericht – Tübingen abgestimmt worden ist.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutsche Landesgruppe der AIDP“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“).
- (3) Sitz des Vereins ist Tübingen.

* Der französische Originaltext lautet: „l'Association établit l'échange d'idées et une collaboration plus étroite entre ceux qui, dans les différents pays, se consacrent à l'étude et à l'application du droit pénal, et ceux qui poursuivent des recherches sur la criminalité, ses causes et ses remèdes, en s'efforçant de mettre le droit pénal matériel et formel en harmonie avec les données et progrès de la science.“

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich des Strafrechts durch ideelle und finanzielle Förderung der AIDP.
- (2) Der Satzungszweck der ideellen Förderung der AIDP wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein im Rahmen und im Sinne der Statuten der AIDP an ihren Arbeiten und Veranstaltungen mitwirkt und zur Verwirklichung ihrer Ziele beiträgt.
- (3) Der Satzungszweck der finanziellen Förderung der AIDP wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung und zweckgebundene Weitergabe von Mitteln im Wege von Beiträgen, Umlagen und Spenden sowie durch Übernahme der Kosten für AIDP-Aktivitäten.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (6) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Abs. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke der AIDP verwendet. Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Zwecke des Vereins betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zwecks Bestätigung vorzulegen, so dass die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht beeinträchtigt wird.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied des Vereins werden, sofern sie den in § 2 festgelegten Zweck des Vereins zu fördern und zu unterstützen bereit ist. Die Mitgliedschaft kann in Textform beim Vorstand beantragt werden.

- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Falls er den Aufnahmeantrag ablehnt, kann der Antragsteller binnen zwei Wochen nach Zugang der Ablehnungsmitteilung in Textform die Entscheidung der jeweils nächsten Mitgliederversammlung beantragen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, der jederzeit gegenüber dem Sekretär erklärt werden kann und der Textform bedarf, und durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn der der Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung nicht vollständig gezahlt wird und der Sekretär keine Stundung bewilligt.
- (4) Mitglieder, die den Vereinszwecken oder der Satzung zuwider handeln oder dem Verein Schaden zufügen, können durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss kann das betroffene Mitglied binnen zwei Wochen nach Zugang der Beschlussmitteilung in Textform die Entscheidung der jeweils nächsten Mitgliederversammlung beantragen.
- (5) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil an dem Vereinsvermögen und auf anteilige Rückerstattung des jährlichen Mitgliedsbeitrags.
- (6) Zum Zwecke der Führung eines zentralen Mitgliederverzeichnisses des AIDP ist der Vorstand ermächtigt, der AIDP die hierfür erforderlichen Daten der Mitglieder des Vereins zu übermitteln.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

- (1) Ab 2010 erhebt der Verein von allen Mitgliedern einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der im Lastschriftverfahren eingezogen wird.
- (2) Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie bestimmt die Kassenprüfer und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.
- (2) Sie ist mindestens alle zwei Jahre einzuberufen. Mindestens zwei Wochen vor ihrem Beginn lädt der Vorstand zu ihr unter Angabe der Tagesordnung in Textform ein.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder verlangt wird.

- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist ausgeschlossen.
- (5) Der Sekretär protokolliert die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Das Protokoll ist unverzüglich allen Mitgliedern zuzusenden.

§ 6 Vorstand, Präsidium

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm gehören an:
 - a) der Vorsitzende,
 - b) der stellvertretende Vorsitzender,
 - c) der Sekretär, der zugleich die Aufgabe des Schatzmeisters erfüllt, und
 - d) ein Mitglied der „Jeunes Pénalistes“^{**}.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zu einer Neuwahl führen die Vorstandsmitglieder ihr Amt kommissarisch fort.
- (3) Der Vorsitzende und der Sekretär sind jeweils einzeln, der stellvertretende Vorsitzende und das Mitglied der „Jeunes Pénalistes“ jeweils gemeinsam entweder mit dem Vorsitzenden oder mit dem Sekretär zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins nach außen im Sinne von § 26 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befugt. In inneren Angelegenheiten des Vereins wird der Vorsitzende durch den stellvertretenden Vorsitzenden, dieser durch den Sekretär und dieser durch das Mitglied der „Jeunes Pénalistes“ vertreten.
- (4) Der Vorstand und weitere von ihm für bestimmte Zeit, die die Amtszeit des Vorstandes nicht überschreiten darf, kooptierte Mitglieder bilden das Präsidium. Es berät den Vorstand, wirkt an der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins mit und macht Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins.

§ 7 Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden. Erforderlich ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen und gültigen Stimmen.

^{**} Art. 8bis Abs. 1 Satz 2 der Statuten der AIDP bestimmt, dass „Jeunes Pénalistes“ Mitglieder im Lebensalter von höchstens 35 Jahren sind.

- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen der jeweils letzten Mitgliederversammlung zu modifizieren, falls Finanzamt oder Registergericht dies verlangen.

§ 8 Vereinsauflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden. Erforderlich ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen und gültigen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur ausschließlichen Verwendung für die Förderung der Wissenschaft und Forschung.

gez. Vogel

gez. Burchard

gez. Brodowski

gez. Kotzurek

gez. Scharfenberger

gez. Schittenhelm

gez. Wilkitzki

X:\AIDP-Landesgruppe\20090406satzung_endfassung.doc